

Volksschulgemeinde Neunforn

Reglement Schulweg und Schultransport

1 Grundsätzliches

Der Schulweg bietet Kindern wertvolle Erfahrungen und unterstützt sie in ihrer persönlichen Entwicklung. Unterwegs entdecken sie ihre Umgebung, spielen miteinander und lernen, Konflikte eigenständig zu lösen. Aus pädagogischer Sicht sollen die Kinder den Schulweg deshalb grundsätzlich zu Fuss und möglichst selbständig bewältigen. Ein «Taxidienst» der Eltern ist nicht erwünscht.

Aus Sicherheitsgründen wird allen Kindern dringendst empfohlen auf dem Schulweg eine Leuchtweste zu tragen, unabhängig davon, ob sie zu Fuss oder mit dem Fahrrad unterwegs sind. Das Tragen des Velohelms ist eine Selbstverständlichkeit. Zudem sollten die Kinder den Schulweg mindestens zu zweit zurücklegen. Von der Nutzung von fahrzeugähnlichen Geräten wird abgeraten. Weitere Informationen befinden sich im Ratgeber «Sicherer Schulweg» der BFU (www.bfu.ch).

2 Schulweg

2.1 Gesetzliche Grundlage

§ 25 des Gesetzes über die Volksschule (RB 411.11) hält Folgendes fest:

[1] Für die Aufsicht über den Schulweg sind grundsätzlich die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

[2] Bei unzumutbaren Schulwegen sorgen die Schulbehörden für Abhilfe. Sie sind bestrebt, Verkehrsgefahren so weit wie möglich herabzusetzen.

[3] Fussmarsch und Fahrradbenutzung gehen dem Schultransport vor.

2.2 Zumutbarkeit

Ob ein Schulweg zumutbar ist, wird im Einzelfall anhand der konkreten Gegebenheiten geprüft. Massgebend sind insbesondere:

- die Reife des Kindes,
- die Art und Länge des Schulwegs,
- die Gefährlichkeit des Schulwegs,

Gilt ein Schulweg zu Fuss oder mit dem Velo als zumutbar, liegt die Verantwortung für die Aufsicht über den Schulweg bei den Erziehungsberechtigten.

Regelungen nach Wohnort

In Anlehnung an die Empfehlungen der BFU und der Polizei gelten an unserer Schule grundsätzlich folgende Regelungen:

Oberneunforn

- Kinder gehen zu Fuss zur Schule.
- Bei einem längeren Schulweg (ca. 1 km) kann bei der Schulleitung ein Gesuch für die Benutzung des Fahrrads gestellt werden.

Wilen

- Kindergartenkinder benützen in der Regel den Schulbus.
- Primarschulkinder kommen zu Fuss oder mit dem Fahrrad.

Niederneunforn, Fahrhof und Teile der Höfe von Oberneunforn

- Kindergartenkinder benützen in der Regel den Schulbus.
- Primarschulkinder dürfen den Schulbus bis zu den Sportferien der 3. Klasse benützen, spätestens danach mit dem Fahrrad.

Uerschhausen

- Kindergartenkinder benützen in der Regel den Schulbus.
- Primarschulkinder dürfen den Schulbus bis zu den Sportferien der 4. Klasse benützen, danach mit dem Fahrrad.
- Für die Mittagsfahrten durch das ganze Jahr, sowie die Winterperiode (Herbst- bis Sportferien) benützen grundsätzlich alle Schulkinder bis zu der 6. Klasse den Bus. Eine Anmeldung dafür ist nicht erforderlich.

2.3 Schulweg mit dem Fahrrad

Kinder dürfen vor dem vollendeten 6. Altersjahr auf Hauptstrassen nur unter Aufsicht einer mindestens 16 Jahre alten Person Rad fahren (Art. 19 Strassenverkehrsgesetz, SR 741.01).

Die Eltern gewöhnen ihre Kinder an den Strassenverkehr. Es wird empfohlen, das Velofahren im Strassenverkehr frühzeitig zu üben. Für eine sichere Fahrt sind folgende Fähigkeiten wichtig:

- Das Kind kann situationsgerecht und wirkungsvoll bremsen.
- Das Kind kann beim Velofahren über die Schulter nach hinten blicken, ohne zu schlenkern.
- Das Kind beobachtet die Verkehrssituation aufmerksam und ist nicht nur mit sich selbst und dem Velo beschäftigt.
- Das Kind fügt sich korrekt und sicher in den Verkehr ein, beispielsweise beim Linksabbiegen oder im Kreisverkehr.

Selbstverständlich tragen alle eine Leuchtweste und einen Velohelm.

Die Eltern sind für die Verkehrstauglichkeit des Velos verantwortlich.

3 Schulbus

Die Schulbehörde bewilligt die Kosten über das Budget und legt die Haltestellen fest.

3.1 An-, Ab- und Ummeldungen

Die Fahrpläne werden für folgende Perioden erstellt:

- Sommerferien bis Herbstferien
- Herbstferien bis Sportferien
- Sportferien bis Sommerferien

Die Anmeldung für die jeweilige Periode muss spätestens am Freitag vor den jeweiligen Ferien schriftlich an schulbus@vsgneunforn.ch erfolgen. Sie ist für die ganze Periode verbindlich.

Spätere Anmeldungen können nicht mehr entgegengenommen werden. Bei aussergewöhnlichen Umständen, beispielsweise einem Unfall, kann ein Gesuch an die Schulleitung gestellt werden.

Die Kinder steigen an ihren Schulbushaltestellen ein und aus, bzw. werden von ihren Bezugspersonen (z.B. Grosseltern) nicht an der Schule, sondern an der Bushaltestelle abgeholt.

3.2 Abmeldungen und Änderungen

Absenzen eines Kindes (z.B. wegen Krankheit oder Jokertagen), sind möglichst frühzeitig über Klapp zu melden.

Bei Unterrichtsausfall der ganzen Schule oder Änderungen der Unterrichtszeiten, beispielsweise während einer Projektwoche, informiert die Schulleitung das Schulbusteam.

3.3 Weitere Bestimmungen

Der Schulbus steht ausschliesslich den angemeldeten Kindern für die vereinbarten Fahrten zur Verfügung. Aus organisatorischen Gründen sind kurzfristige oder zusätzliche Mitfahrten nicht möglich.

Für die Heimfahrt nach der Aufgabenhilfe, sowie für den Transport zu und von ausserschulischen Angeboten (z. B. Hobbys, Jugi, Rock the School, etc.) sind die Eltern verantwortlich.

Das Schulbusfahrpersonal ist nicht verpflichtet, auf zu spät eintreffende Kinder zu warten.

3.4 Schulbusregeln

Die Schulbusregeln sind im Anhang aufgeführt. Die Schülerinnen und Schüler halten sich an diese Regeln.

4 Schlussbestimmungen

Die Schulbehörde hat dieses Reglement an der Schulbehördensitzung vom 10. November 2026 genehmigt.

Oberneunforn, 10. November 2026

Präsidium Schulbehörde	Schulleitung
Natalie Kühne	Patrick Keller

Unsere Schulbus-Regeln (VSG Neunforn)

Wir befolgen die Regeln und Anweisungen des Busfahrpersonals!



1. **Vor dem Einsteigen:** Wir warten am Rand, bis der Bus steht und sich die Türe öffnet. Erst dann gehen wir mit der Schultasche in der Hand zum Bus.
2. **Beim Einsteigen:** Wir steigen ruhig ein und setzen uns zügig auf einen freien Platz. Die Schultasche stellen wir vor unsere Füsse oder nehmen sie auf den Schoss.
3. **Sitzplätze:** Wir blockieren keine freien Sitzplätze.
4. **Sicherheitsgurt:** Wir schnallen uns unmittelbar nach dem Einsteigen an und bleiben während der gesamten Fahrt angeschnallt.
5. **Verhalten während der Fahrt:** Wir bleiben sitzen und lenken die Fahrerin oder den Fahrer nicht durch störendes Verhalten ab. Wir nehmen auf andere Rücksicht.
6. **Sauberkeit:** Im Schulbus essen und trinken wir nicht. Abfälle werfen wir nicht auf den Boden, sondern nehmen sie mit.
7. **Beim Aussteigen:** Wir stehen erst auf, wenn der Bus vollständig angehalten hat. Wir verlassen unseren Platz ordentlich, nehmen alle persönlichen Gegenstände mit und drängeln nicht.
8. **Überqueren der Strasse:** Wir überqueren die Strasse erst, nachdem der Schulbus weggefahren ist und wir uns vergewissert haben, dass kein Fahrzeug kommt.

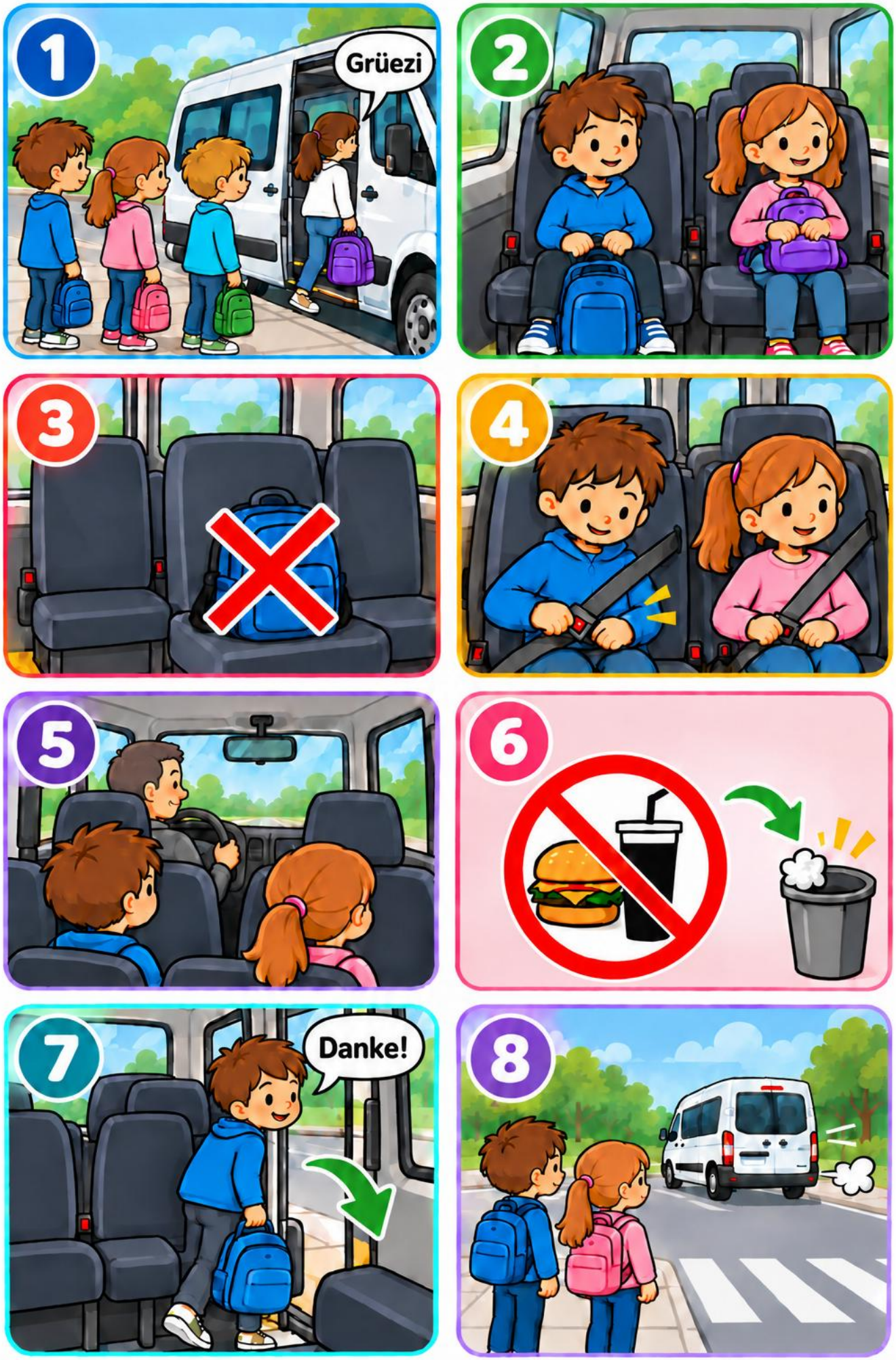
Massnahmen bei Regelverstössen

Bei wiederholter Nichteinhaltung der Schulbusregeln wird das betroffene Kind zunächst mündlich verwarnt. Zudem kann dem Kind für einen festgelegten Zeitraum verbindlich ein bestimmter Sitzplatz im Schulbus zugewiesen werden.

Werden die Regeln und Anweisungen weiterhin missachtet, werden die Schulleitung, die Lehrpersonen sowie die Eltern darüber informiert. Im Dialog mit allen Beteiligten und gegebenenfalls der Schulsozialarbeit (SSA) werden Lösungen gesucht und verbindliche Vereinbarungen zur Verbesserung des Verhaltens getroffen.



Sollte trotz dieser Massnahmen keine Verbesserung des Verhaltens eintreten, können weitere Disziplinarmassnahmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen angeordnet werden.


1
Grüezi
2
3
4
5
6
7
Danke!
8